

Nr. 2 - GEMEINDEVERTRETUNG WINSEN vom 10.10.2023

Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 21:15 Uhr, Winsen, Feuerwehrhaus

Mitgliederzahl: 9

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Rüdiger Schimkat

GV'in Kerstin Biehl

GV'in Gesine Rode

GV'in Jana Jagla

GV'in Maren Sohnus

GV Michael Greiner

GV Jan Thies

GV Jens-Peter Grundmann

Entschuldigt fehlt:

GV'in Imke Busse

Nicht stimmberechtigt:

Amtsdirktorin (AD'in) Horn, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführerin

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Winsen wurden durch schriftliche Einladung vom 27.09.2023 auf Dienstag, den 10.10.2023, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die
1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.06.2023
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
7. Einwohnerfragestunde- 1. Teil
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14.05.2023
9. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Winsen zum Entwurf
der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III
10. Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss über den
Flächennutzungsplan
11. Einwohnerfragestunde- 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Rüdiger Schimkat eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.06.2023

Nach Zustellung der Niederschrift Nr.1 vom 01.06.2023 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Es ergibt sich kein Beratungsbedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

TOP 4

Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung

- Protokollauszug: Team I zur weiteren Veranlassung

Bürgermeister Rüdiger Schimkat verpflichtet das Mitglied der Gemeindevertretung, Herrn Jens-Peter Grundmann, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seiner Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung ein.

TOP 5

Mitteilungen des Bürgermeisters

Bgm. Schimkat teilt mit, dass

- er an Informationsveranstaltungen des WZV teilgenommen habe. Er informiert, dass die Versendung der ausstehenden Gebührenbescheide zwischenzeitlich erfolgt sei. Dies betreffe zumindest Bescheide zur Grundgebühr. Eine genaue Abrechnung für das Jahr 2023 erfolge im nächsten Jahr. Des Weiteren wirbt er für die strikte Einhaltung der Mülltrennung bzw. – Vermeidung. Schließlich teilt er mit, dass er um eine konkrete Auflistung der Dienstleistungen des WZV für die Gemeinde erbeten habe.
- die Vergabe des Winterdienstes erfolgt sei. Dieser sei für die Gemeinde für die nächsten zwei Jahre gesichert.
- die Abnahme der Absauganlage der Freiwilligen Feuerwehr durch einen Prüfer der Firma Exa stattgefunden habe. Hinsichtlich der Leistung der Anlage bestehen keine Mängel. Im Rahmen der Überprüfung sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass die Anlage nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspreche und seitens der Feuerwehr Unfallkasse ggf. moniert werden könnte.
- er zur geplanten Dorfbegehung am 14.10. verhindert sei. Der TÜV habe sich für den Tag für die Überprüfung der Spielgeräte auf dem Spielplatz angekündigt.
- aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) insbesondere das Thema „Windkraft“ an Bedeutung gewinne. Er weist darauf hin, dass sich innerhalb der Amtsverwaltung Herr Schuch dieser Aufgabe angenommen habe.
- das Thema „Umsatzsteuer 2 b“ aufgrund einer Gesetzesinitiative bis Ende 2024 verschoben sei.
- im Rahmen der letzten Bürgermeisterrunde über die Möglichkeit eines Beitritts zum Aktionsbündnis Tempo 30 gesprochen worden sei. Er schlage vor, dass sich die Gemeinde diesbezüglich solidarisch erklären sollte und bittet die Mitglieder der Gemeindevertretung um Mitteilung eines Meinungsbildes in der nächsten Zeit.
- er aufgrund eines möglicherweise drohenden Rechtsstreits im Benehmen mit dem Bauamt des Amtes Kisdorf eine Fachanwältin von der Anwaltskanzlei Weißleder & Ewer bevollmächtigt habe, die Interessen der Gemeinde zu vertreten.

Abschließend bittet er Frau Horn um einen Sachstand zur Aufarbeitung der Jahresabschlüsse sowie zu den Haushaltsplanungen 2024.

AD'in Horn erläutert, dass die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020 erwartungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Hintergrund sei insbesondere die damals vorgenommene unterjährige Umstellung auf eine neue Finanzsoftware. Hinzu käme, dass das Amtskassenprinzip alle Gemeinden, das Amt und den Schulverband betreffen, so dass eine Aufarbeitung der bekannten Falschbuchungen und offenen Posten unumgänglich ist. Mittlerweile gehen die zuständigen Kolleg*innen und sie davon aus, dass die Arbeiten bis zum Jahresende abgeschlossen sein könnten. Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg habe diese zugesagt, einen möglichen Dispensantrag an das Innenministerium befürwortend weiterzuleiten. Insofern werde sie den entsprechenden Antrag zeitnah stellen. Für den Fall, dass der begehrte Dispens nicht erteilt werden sollte, könne für dieses Haushaltsjahr nicht mehr von einem rechtskräftigen Haushalt ausgegangen werden. Dies hätte zur Folge, dass Haushaltsansätze aus dem Haushaltsjahr 2023 im Haushalt 2024 neu eingeplant werden müssten. Aus diesem Grund werde die Haushaltsberatung 2024 auch erst im nächsten Jahr stattfinden.

TOP 6

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

6.1 – Absauganlage der Freiwilligen Feuerwehr –

GV Grundmann fragt an, ob die FF Kattendorf ggf. auch eine neue Absauganlage benötige.

Seite 14

Bgm. Schimkat geht davon aus, dass auch andere Gemeinden dieselben Probleme haben. Dies sei letztlich jedoch abzuwarten und hänge voraussichtlich von der Prüfung durch die Feuerwehr-unfallkasse ab.

In diesem Zusammenhang fragt GV Thies nach, ob die Anlage der FF Winsen vom Prüfer abgenommen sei.

Bgm. Schimkat erläutert, dass dieser lediglich die Saugleistung geprüft hätte.

6.2 – Termin Dorfbegehung –

GV in Jagla bittet um Mitteilung, ob die für den 14.10. vorgesehene Dorfbegehung nun stattfindet.

Bgm. Schimkat verneint die Frage.

6.3 – Winterdienst –

GV Thies bittet um Information, ob bei der Ausschreibung des Winterdienstes auch der Vorplatz beim Feuerwehrgerätehaus berücksichtigt worden sei.

Bgm. Schimkat berichtet, dass ihm mündlich mitgeteilt worden sei, dass der Vorplatz berücksichtigt sei. Er werde sich diesbezüglich in der Verwaltung rückversichern.

6.4 – Busverbindungen –

GV Greiner fragt, ob es aktuell eine Busverbindung in Richtung Oersdorf gebe. Er meine, dass dort kleinere Busse eingesetzt werden.

GV in Biehl verneint die Frage.

GV Greiner fragt weiter, ob es entsprechende Überlegungen einer Einbindung der Gemeinden Winsen und Kattendorf in die zwischen Kaltenkirchen und Oersdorf bestehenden Vereinbarung gebe.

Bgm. Schimkat teilt mit, dass er hierüber keine Kenntnis habe.

TOP 7

Einwohnerfragestunde- 1. Teil

Eine Dame moniert den Zustand des Radweges nach Kisdorf sowie die im gesamten Amtsbe- reich bestehende Radwegeführung. Sie regt ein einheitliches, konzeptionelles Vorgehen an.

Bgm. Schimkat nimmt die Anregung auf.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14.05.2023

- Protokollauszug: Team I zur weiteren Veranlassung

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30.08.2023

1. die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche
 2. die Wählbarkeit der Vertreterinnen / Vertreter
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hinsichtlich vorkommender Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflussen könnten, und
 4. die Feststellung des Wahlergebnisses
- vorgeprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass Einsprüche gegen die Wahl nicht erhoben wurden, alle Vertreterinnen/Vertreter wählbar waren, keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und die Feststellung des Wahlergebnisses richtig ist. Er empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Winsen zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III

- Protokollauszug: Team II zur weiteren Veranlassung

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind die Länder verpflichtet, für Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Diese sind nach § 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III legt auf der Grundlage der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse für den Planungsraum fest.

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die gesondert im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf

- den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2021,
- fachplanerischen und fachrechtlichen Gutachten,
- den Flächennutzungsplänen und den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen,
- Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.

Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die Gemeinde Winsen kann die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Anlass nehmen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwurfsunterlagen bis zum 09.11.2023 eine Stellungnahme abzugeben oder Änderungen vorzuschlagen.

Gemeinde Winsen

Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur.

Als zentrale Orte und Stadtkerne sind im Planungsraum folgende Städte und Gemeinden eingestuft: – als Mittelzentrum:

- Kaltenkirchen

Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind (hierbei handelt es sich um alle amtsangehörigen Gemeinden) erfolgt die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs (Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung sind, hier handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden, ist eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe (siehe Kapitel 3.7 Abs. 1 LEP 2021) möglich

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum im Ordnungsraum Hamburg und nördlichster Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Kaltenkirchen übernimmt Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich von 13 weiteren Gemeinden. Die Gemeinde Winsen zählt zu den Nahbereichen.

2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen.

In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 sind Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität im Außenbereich zulässig. Weiterhin regelt der § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (erneuerbare Energien Gesetz – EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Beschluss:

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses vom 28.09.2023 (1. BauPlanA vom 28.09.2023, TOP 5) beschließt die Gemeindevertretung Winsen folgende Stellungnahme

und bittet die Amtsverwaltung, diese bis zum 09.11.2023 im Beteiligungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein einzureichen.

Die Gemeinde Winsen nimmt Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gemeinde Winsen von allen Seiten vom regionalen Grünzug umgeben ist. In Richtung Norden und Osten befinden sich ausgeprägte Waldgebiete, wobei sich Richtung Osten zusätzlich die Abgrenzung baulicher Entwicklung gem. dem „alten“ Landschaftsrahmenplan befindet.

Richtung Süden an der Kisdorfer Straße liegt ein großer landwirtschaftlicher Betrieb, der eine Erweiterung der baulichen Entwicklung in diese Richtung schwierig macht. Hier handelt es sich um einen Aussiedlungshof, der sich vor ca. 25 Jahren in der Ortsmitte befand und durch die Betriebsverlegung in dem Bereich bereits freie Bauflächen geschaffen hat, die mittlerweile komplett bebaut sind.

Aus der Planzeichnung des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III ist für den Bereich der Gemeinde Winsen ganz klar zu erkennen, dass eine zusätzliche Bebauung, aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, nur in Richtung Westen

möglich ist. Aber gerade hier ist der Regionale Grünzug der bestehenden Bebauung sehr nahe. In dem 2019 aufgestellten Landschaftsplan wurde diese Fläche wie folgt beschrieben:

Da die kartografische Abgrenzung des regionalen Grünzugs, Erläuterungen zu Kap. 5.8 des Regionalplans, nicht flächenscharf zu sehen ist und der genaueren Abgrenzung im Rahmen der kommunalen Landschafts- (und Bauleit-)planung bedarf, kommt die Gemeinde Winsen hiermit dem Bedarf einer Konkretisierung indirekt durch die Darstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. F 3.1 dieses Landschaftsplans nach. In dem für eine bauliche Entwicklung zur Rede stehenden Bereich (s. o. Kap. F 3.1) westlich der Ortslage Winsen sind Ackerflächen vorhanden, die durch Knicks gegliedert werden. Weitere wertvolle Lebensräume sind in diesem Bereich nicht vorhanden. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bauungen vorhanden und die Fläche würde eine Arrondierung der Ortslage ergeben, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt werden.

Gemäß dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes wird die Gemeinde Winsen auch zukünftig weitgehend von dem regionalen Grünzug umgeben sein. Regionale Grünzüge sind ohne Frage notwendig und wichtig, gerade im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes und unserer ländlichen Räume. Gleichzeitig wird es in der Gemeinde Winsen jedoch auch als eine primäre Aufgabe der Gemeindepolitik angesehen, aktiv Zukunftsperspektiven für die Gemeinde zu erarbeiten, die eine abgestimmte, behutsame wohnbauliche Entwicklungsstrategie unter Einbeziehung der vorhandenen dörflichen Strukturen beinhalten.

Die Gemeinde Winsen hat in den letzten Jahren aus ihrer Mitte eine hohe Nachfrage von einheimischen Bürgerinnen und Bürgern nach Baugrundstücken erfahren. Die fehlenden Flächen zur Ansiedelung junger ortsansässiger Familien und die demographische Entwicklung unserer Gemeinde hat daraufhin zu einem Rückgang der Einwohnerzahl von mehr als 10% geführt. Gerade den jungen Bürgerinnen und Bürgern welche sich im Ehrenamt, der Freiwilligen Feuerwehr oder im Gemeindeleben einbringen und engagieren, soll die Möglichkeit gegeben werden, auch weiterhin ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben zu können. Ohne attraktive Flächenangebote ist der Erhalt der dörflichen Charakteristik mit samt der Menschen, die diese ausmachen, in erheblicher Gefahr.

Die Gemeinde sieht hier so akuten Bedarf zu einer Ausweisung neuer Flächen zwecks einer baulichen Entwicklungsmöglichkeit. Um die Identität als ländliche Gemeinde zu wahren, gilt es, diese zukünftige Entwicklung ortsangemessen zu gestalten und entsprechend umzusetzen.

Zusammenfassend stellt sich die Situation der Gemeinde Winsen so dar, dass eine weitere Entwicklung der Gemeinde lediglich in westliche Richtung erfolgen kann, was eine geringfügige Verlegung des regionalen Grünzuges erforderlich machen würde. Die Gemeinde Winsen bittet daher um eine Verschiebung des regionalen Grünzuges an die westliche Grenze der nachfolgenden Flurstücke 257 und 258 der Flur 2 der Gemarkung Winsen.



Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan

- Protokollauszug: Team II zur weiteren Veranlassung

Die Gemeinde Winsen verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Eine Aufstellung war bisher nicht erforderlich, da das Gemeindegebiet mit dem B-Plan 1 überplant ist, der fast den gesamten Innenbereich umfasst und dessen Bebauung regelt. Grundsätzlich gilt es als zulässig, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Für die sonstigen Bereiche gelten bislang die §§ 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Da mittlerweile die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen zur Verfügung stehen, hat die Gemeindevertretung zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB

beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in den das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten. Im Vorweg hat die Gemeinde bereits einen Landschaftsplan (2019) aufgestellt, der die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Winsen. Die Gemeinde hat eine Gesamtgröße von ca. 4,06 km².

Die Gemeindevertretung Winsen hat in der Sitzung am 16.04.2019 den Landschaftsplan festgestellt und hat in der darauffolgenden Sitzung am 03.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 BauGB gefasst. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde in einer öffentlichen Veranstaltung am 01.10.2020 über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Zusätzlich wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in dem Zeitraum vom 16.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020 über die Planung in der Amtsverwaltung Kisdorf zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.11.2021 bis zum 20.12.2021 beteiligt.

Der Entwurf ist nach der Öffentlichen Auslegung geändert worden, so dass der F-Plan erneut ausgelegt und beteiligt wurde. Es wurde zudem bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die erneute Auslegung fand vom 07.03.2023 bis zum 11.04.2023 statt. Die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.02.2023 erneut beteiligt. Hierbei sind drei Anmerkungen eingegangen, welche in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Abwägungstabelle aufgelistet sind.

Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt. In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes dargelegt. Auch werden aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

- Kreis Segeberg, Kreisplanung
- Kreis Segeberg, SG Abwasser
- Kreis Segeberg, SG Bodenschutz
- Kreis Segeberg, SG Grundwasserschutz
- Kreis Segeberg, SG Untere Denkmalschutzbehörde
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, SH

b. teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde
- Schleswig-Holstein Netz AG

c. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Amtsverwaltung Leezen
- Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst
- Kreis Segeberg, SG Tiefbau
- Kreis Segeberg, SG Untere Bauaufsichtsbehörde

- Kreis Segeberg, Vorbeugender Brandschutz
- Kreis Segeberg, Kreisplanung
- Kreis Segeberg, SG Abfall
- Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Segeberg, Verkehrsbehörde
- Kreis Segeberg, Sozialplanung
- Kreis Segeberg, Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH

Die eingegangenen Stellungnahmen sind den Abwägungstabellen, die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind, zu entnehmen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt den Flächennutzungsplan.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-kisdorf.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11

Einwohnerfragestunde- 2. Teil

Es werden keine Fragen gestellt.

Bgm. Schimkat schließt um 21:15 Uhr die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit.

Gez.: Judith Horn
Protokollführerin

Rüdiger Schimkat
Bürgermeister